LANDKREIS GÖTTINGEN

Amtsblatt

Nr. 46

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

FACHBEREICH INNERE DIENSTE - ZENTRALE VERWALTUNG

01.Sep.2022

LANDKREIS GÖTTINGEN

Jahrgang 2022 Göttingen, 01.09.2022 Nr. 46

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Gemeinde Bad Grund (Harz)

B-Plan BG Nr. 13 "Gottes Hilfe", 6. Änderung 746

B-Plan Wi Nr. 15 "Interkommunaler Gewerbepark Windhausen", 2. Änderung 748

Stadt Duderstadt

B-Plan Nr. 11 "Musikantenweg" , OT Gerblingerode, 4. Änderung 750

Gemeinde Gleichen

Bekanntmachung über die Einsichtnahmefrist in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 09.10.2022 gemäß § 14 der Niedersächsischen Landeswahlordnung (NLWO) 752

Stadt Herzberg am Harz

Sitzung des Betriebsausschusses am 06.09.2022 754

Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Abgaben am 07.09.2022 755

Stadt Osterode am Harz

1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 756

Gemeinde Staufenberg

Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 09.10.2022 759

Gemeinde Waake

1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 761

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Gesellschaft für Biokompost
Jahresabschluss 2021 764

Gemeinde Bad Grund (Harz)
Der Bürgermeister

Bad Grund (Harz), den 10. August 2022

B e k a n n t m a c h u n g

6. Änderung des Bebauungsplanes BG Nr. 13 „Hilfe Gottes“ der Gemeinde Bad Grund (Harz)

Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Gemeinde Bad Grund (Harz) hat in seiner Sitzung am 14. Oktober 2021 die 6. Änderung des Bebauungsplans BG Nr. 13 „Hilfe Gottes“ gem. § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung und gleichzeitig die zugehörige Begründung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 6. Änderung des Bebauungsplans BG Nr. 13 „Hilfe Gottes“ in Kraft.

Der Geltungsbereich dieser 6. Änderung ist nachstehend ersichtlich:

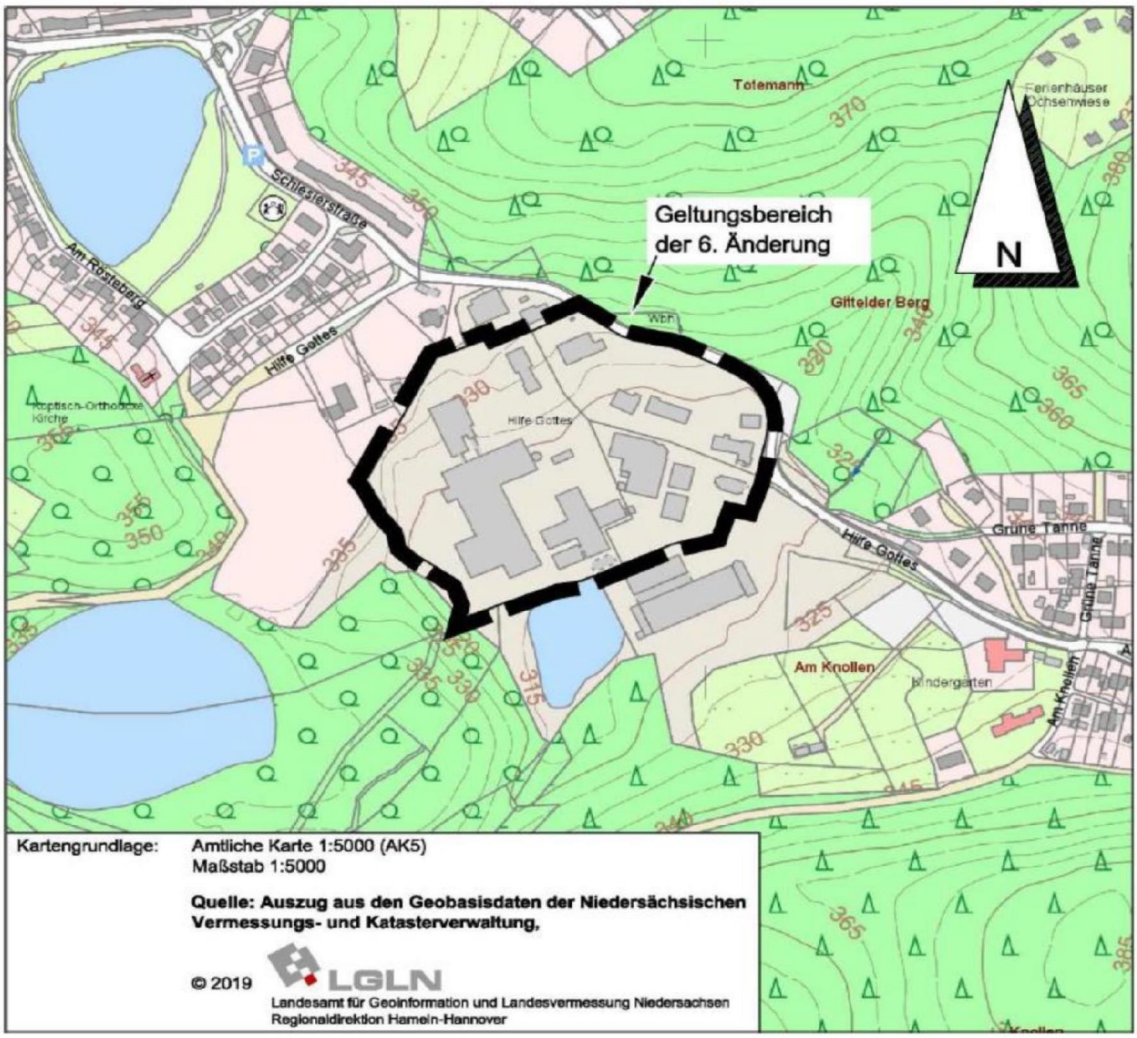

Die 6. Änderung des Bebauungsplans BG Nr. 13 „Hilfe Gottes“ wurde im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Deshalb wurde gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs 4 BauGB, von einem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. § 4 c BauGB (Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen) ist nicht anzuwenden.

Die 6. Änderung des Bebauungsplans BG Nr. 13 „Hilfe Gottes“ einschließlich der Begründung wird ab sofort im Rathaus der Gemeinde Bad Grund (Harz), Fachbereich 3 – Bau- und Ordnungsverwaltung, An der Mühlenwiese 1, 37539 Bad Grund (Harz), zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und kann dort während der Besuchszeiten (montags bis freitags 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr, montags 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr) von jedermann eingesehen werden. Es wird auf Verlangen über den Inhalt Auskunft erteilt.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, eine nach in § 214 Abs. 2 a BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 6. Änderung des Bebauungsplans BG Nr. 13 „Hilfe Gottes“ schriftlich gegenüber der Gemeinde Bad Grund (Harz) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie § 44 Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die 6. Änderung des Bebauungsplans BG Nr. 13 „Hilfe Gottes“ eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann eine Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Im Auftrag

gez. F. Langner
Fred Langner

Gemeinde Bad Grund (Harz)

Der Bürgermeister

Bad Grund (Harz), den 9. August 2022

B e k a n n t m a c h u n g

2. Änderung des Bebauungsplans Wi Nr. 15 „Interkommunaler Gewerbepark Windhausen“ der Gemeinde Bad Grund (Harz)

Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Gemeinde Bad Grund (Harz) hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2021 die 2. Änderung des Bebauungsplans Wi Nr. 15 „Interkommunaler Gewerbepark Windhausen“ gem. § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung und gleichzeitig die zugehörige Begründung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplans Wi Nr. 15 „Interkommunaler Gewerbepark Windhausen“ in Kraft.

Der Geltungsbereich dieser 2. Änderung ist nachstehend ersichtlich:

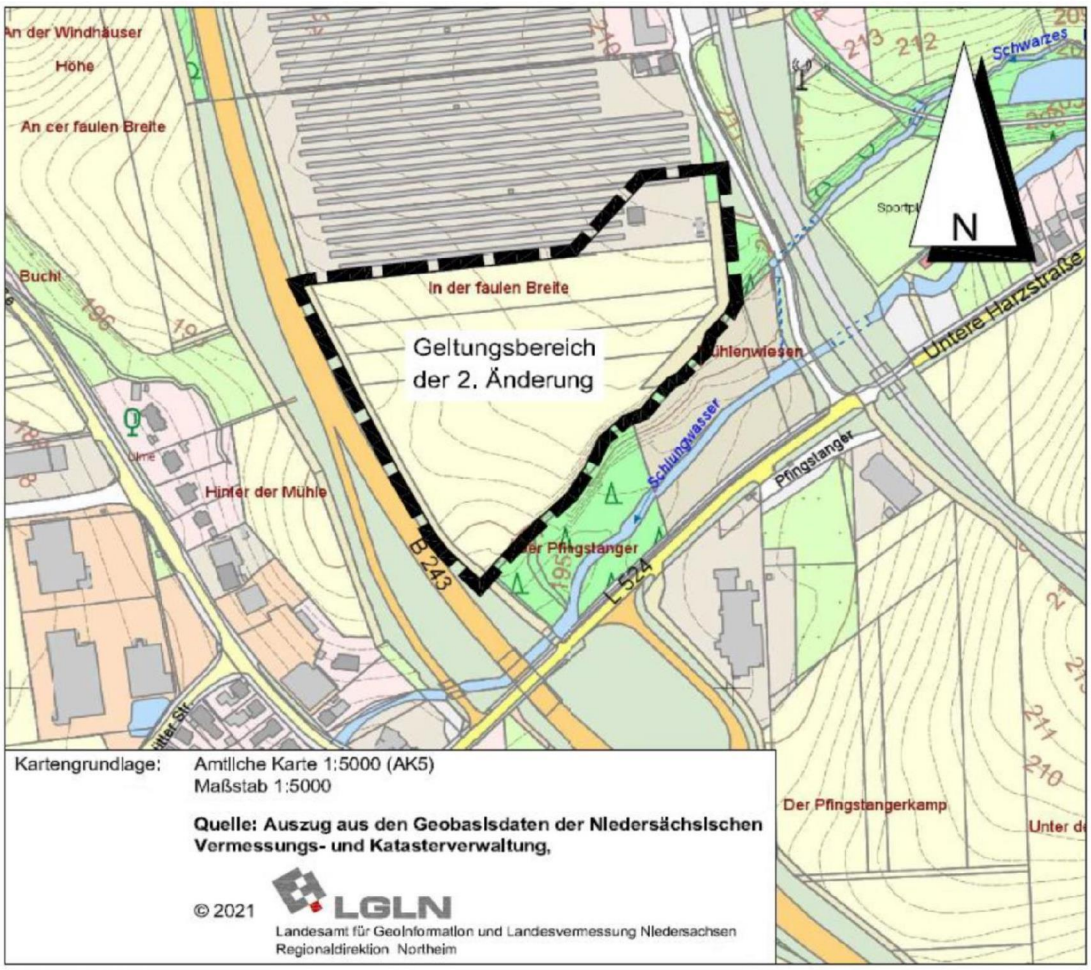

Übersichtsplan Maßstab 1:5000

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Wi Nr. 15 „Interkommunaler Gewerbepark Windhausen“ wurde im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Deshalb wurde gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs 4 BauGB, von einem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. § 4 c BauGB (Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen) ist nicht anzuwenden.

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Wi Nr. 15 „Interkommunaler Gewerbepark Windhausen“ einschließlich der Begründung wird ab sofort im Rathaus der Gemeinde Bad Grund (Harz), Fachbereich 3 – Bau- und Ordnungsverwaltung, An der Mühlenwiese 1, 37539 Bad Grund (Harz), zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und kann dort während der Besuchszeiten (montags bis freitags 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr, montags 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr) von jedermann eingesehen werden und es wird auf Verlangen über den Inhalt Auskunft erteilt.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, eine nach in § 214 Abs. 2 a BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplans Wi Nr. 15 „Interkommunaler Gewerbepark Windhausen“ schriftlich gegenüber der Gemeinde Bad Grund (Harz), An der Mühlenwiese 1, 37539 Bad Grund (Harz), geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie § 44 Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die 2. Änderung des Bebauungsplans Wi Nr. 15 „Interkommunaler Gewerbepark Windhausen“ eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann eine Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Im Auftrag

gez. F. Langner
Fred Langner

DUDERSTADT
STADT VOLLER BEWEGUNG

Stadt Duderstadt
Der Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Rechtsverbindlichkeit einer Bebauungsplanänderung

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

der Rat der Stadt Duderstadt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 05.07.2021 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Musikantenweg", OT Gerblingerode gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Das Planverfahren wurde nach § 13a BauGB (beschleunigtes Verfahren) durchgeführt.

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung geht aus der nachfolgenden Planskizze hervor.

Die Bebauungsplanänderung einschließlich der Begründung kann im Stadthaus, Worbiser Straße 9, 37115 Duderstadt, Fachbereich Stadtentwicklung, 3. Obergeschoss, Zimmer 41, während der Dienststunden eingesehen werden. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt der Bebauungsplanänderung gegeben.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen wird die Bebauungsplanänderung rechtsverbindlich.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Bei Inkraftsetzung des Flächennutzungsplans oder der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie gelten bezüglich der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung zur Einsichtnahme in die Unterlagen folgende Einschränkungen:

Um den notwendigen Abstand zwischen Personen wahren zu können, müssen interessierte Bürger vorab unter 05527 / 841 - 141 oder 05527 / 841 - 140 einen Termin vereinbaren.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr

gez. Thorsten Feike

Thorsten Feike
Bürgermeister

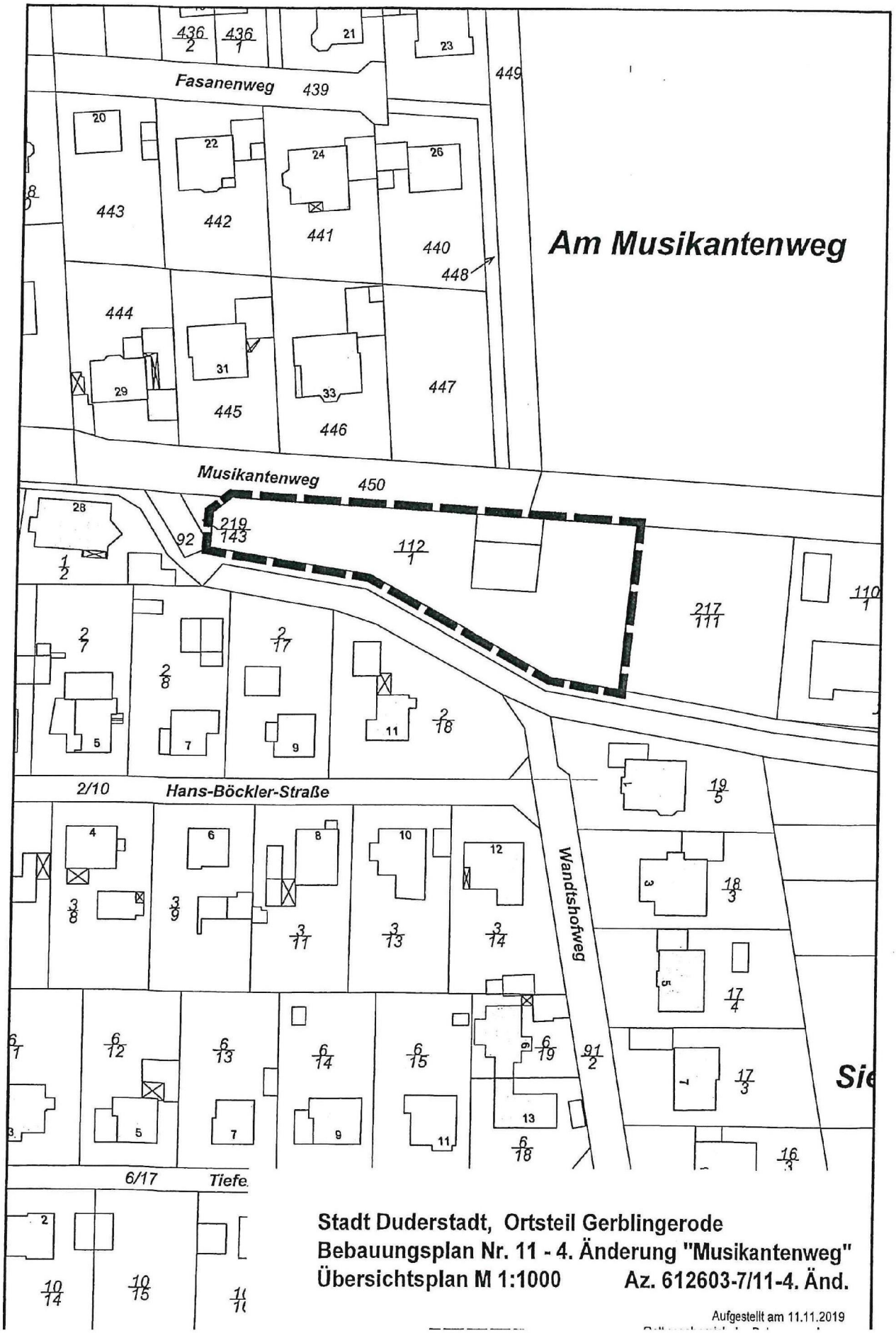
Fasanenweg
439
449
Am Musikantenweg
443
442
441
440
448
444
445
446
447
Musikantenweg
450
219/143
92
112/1
217/111
110/1
2/10
Hans-Böckler-Straße
Wandtshofweg
6/17
Tiefe
Stadt Duderstadt, Ortsteil Gerblingerode
Bebauungsplan Nr. 11 - 4. Änderung "Musikantenweg"
Übersichtsplan M 1:1000
Az. 612603-7/11-4. Änd.
Aufgestellt am 11.11.2019

Gemeinde Gleichen

Bekanntmachung über die Einsichtnahmefrist in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 09. Oktober 2022 gemäß § 14 der Niedersächsischen Landeswahlordnung (NLWO)

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Wahlbezirke der Gemeinde Gleichen kann an Werktagen **in der Zeit vom 19.09. bis 23.09.2022** während der regulären Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Gleichen, Reinhausen, Waldstraße 7, Zimmer 113 und 316, eingesehen werden. In Ausnahmefällen kann die Einsicht, nach telefonischer Absprache unter 05592/501-12 oder -14, auch außerhalb der regulären Öffnungszeiten erfolgen. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wahlberechtigte Personen haben das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten in dem genannten Zeitraum zu überprüfen.

2. **Anträge auf Berichtigung eines Wählerverzeichnisses** können bis zum Ablauf der Einsichtnahmefrist, **spätestens am 23.09.2022 bis 12.00 Uhr,** bei der Gemeinde Gleichen, Reinhausen, Waldstraße 7m 37130 Gleichen, schriftlich gestellt oder durch Erklärung zur Niederschrift gegeben werden. Sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

3. Wahlberechtigte, die in die Wählerverzeichnisse eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **18.09.2022** eine **Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und ggf. einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
   Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

4. **Einen Wahlschein erhält auf Antrag**
   4.1 eine in die Wählerverzeichnisse **eingetragene wahlberechtigte Person**, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
   4.2 eine **nicht** in die Wählerverzeichnisse **eingetragene wahlberechtigte Person**, wenn
   a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat,
   b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist,
   c) ihr Wahlrecht im Berichtigungsverfahren von der Kreiswahlleitung festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

   Wahlscheine können bis zum 07.10.2022, 13.00 Uhr, schriftlich oder mündlich bei der Gemeinde Gleichen, Reinhausen, Waldstraße 7, 37130 Gleichen, beantragt werden.

   Gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 der NLWO gilt, dass der Schriftform auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan ist. Telefonische oder mit SMS-Kurznachrichten ver-

sendete Anträge sind nicht zulässig. Die beantragende Person muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.
In den Fällen der Nr. 4.2 Buchstabe a) bis c) können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist. **Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.** Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, so kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

5. Wahlberechtigte mit Wahlschein können an der Wahl durch Stimmabgabe im Wahlraum in einem beliebigen Wahlbezirk des zuständigen Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen. Bei der Briefwahl hat die wählende Person der Kreiswahlleitung des Wahlkreises, in dem der Wahlschein ausgestellt worden ist,
   1. ihren Wahlschein,
   2. in einem besonderen verschlossenen Umschlag ihren Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.**

   Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der Kreiswahlleitung (in Göttingen) abgegeben werden.

Achtung!!!
An eine andere als die wahlberechtigte Person dürfen die Wahlscheine und die Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Nähere Hinweise darüber, wie die zu wählende Person die Briefwahl auszuüben hat, sind auf dem Wahlschein angegeben.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

gez. Otter
Bürgermeister

Stadt Herzberg am Harz den 29.08.2022

Sitzung des Betriebsausschusses

Am Dienstag, den 06.09.2022, findet um 16:15 Uhr, im Sitzungsraum des Rathauses, Marktplatz 30, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

2. Feststellung der Tagesordnung

3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Betriebsausschusses (Nr. 02) vom 19.05.2022

4. Bericht zur Niederschrift

5. Mitteilungen der Verwaltung
5.1 Zwischenberichte Städtische Betriebe 1. Halbjahr 2022

6. Betriebsabrechnung 2019 bis 2021 für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung der Stadt Herzberg am Harz und Kalkulation der Abwassergebühren für die Jahre 2023 und 2025

7. Wirtschaftspläne 2023 und 2024 für die Städt. Betriebe der Stadt Herzberg am Harz

8. Anregungen und Anfragen
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)

9. Einwohnerfragestunde
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)

Weippert
Allgem. Vertreter

Stadt Herzberg am Harz den 29.08.2022

Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Abgaben

Am Mittwoch, den 07.09.2022, findet um 16:15 Uhr, im Sitzungsraum des Rathauses, Marktplatz 30, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

2. Feststellung der Tagesordnung

3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Abgaben (Nr. 02) vom 08.02.2022

4. Bericht zur Niederschrift

5. Mitteilungen der Verwaltung

6. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Jahr 2022;
   Erneute Vorlage des Haushaltssicherungskonzeptes

7. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für die Jahre 2023 und 2024;
   Einbringung und grundsätzliche Beratung

8. Haushaltssicherungskonzept für die Stadt Herzberg am Harz

9. Anregungen und Anfragen
   (Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)

10. Einwohnerfragestunde
    (Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)

Weippert
Allgem. Vertreter

1. Nachtragshaushaltssatzung
der Stadt Osterode am Harz für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Osterode am Harz in der Sitzung am 25.05.2022 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge -Euro-	erhöht um -Euro-	vermindert um -Euro	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich des Nachtrages festgesetzt auf -Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	49.914.900	1.670.200	1.120.100	50.465.000
ordentliche Aufwendungen	49.434.700	704.200	366.100	49.772.800
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	48.922.600	1.166.300	1.119.800	48.969.100
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	46.769.100	1.240.200	370.600	47.638.700
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.916.000	1.805.400	250.000	5.471.400
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	7.257.300	9.000	153.000	7.113.300
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.418.500	0	1.699.400	1.719.100
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.118.200	0	0	1.118.200
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	56.257.100	2.971.700	3.069.200	56.159.600
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	55.144.600	1.249.200	523.600	55.870.200

§ 1 a

§ 1 a wird nicht geändert.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 3.418.500 Euro um 1.699.400 Euro verringert und damit auf 1.719.100 Euro neu festgesetzt.

§ 2 a

§ 2 a wird nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 3 a

§ 3 a wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquititätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 4 a

§ 4 a wird nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

§ 6 wird nicht geändert.

§ 7

§ 7 wird nicht geändert.

Osterode am Harz, 27.05.2022

Stadt Osterode am Harz

(Jens Augat)
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2, 119 Abs. 4, 122 Abs. 2 NKomVG sowie nach § 1 Satz 1 KomEinrVO i. V. m. § 120 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Göttingen am 18.08.2022, Az. 20.1 - erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.09.2022 bis 12.09.2022 im Rathaus der Stadt Osterode am Harz, Eisensteinstraße 1, 37520 Osterode am Harz (Zimmer 3.04), während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Osterode am Harz, 31.08.2022

(Jens Augat)
Bürgermeister

Bekanntmachung
der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht
in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Landtagswahl
am 09.10.2022

1. Das Wählerverzeichnis zu der oben genannten Wahl für die Gemeinde -
die Wahlbezirke der Gemeinde Staufenberg
wird in der Zeit vom **19.09.2022** bis **23.09.2022**
während der allgemeinen Öffnungszeiten

Ort der Einsichtnahme
im Bürgerbüro der Gemeinde Staufenberg, Hannoversche Str. 21, 34355 Staufenberg

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 oder § 52 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am **23.09.2022** bis **12.00 Uhr** Uhr, bei der Gemeindebehörde

(Dienststelle, Gebäude und Zimmer)
Gemeinde Staufenberg, Hannoversche Str. 21, 34355 Staufenberg, Wahlamt, Zimmer 24

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **18.09.2022** eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

4. Einen **Wahlschein** erhält auf **Antrag**

4.1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

4.2. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat, oder

b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist,

c) wenn ihr Wahlrecht im Berichtigungsverfahren von der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

5. Wahlscheine können schriftlich oder mündlich bei der **Wahlamt der Gemeinde Staufenberg** beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. Telefonische und mit SMS-Kurznachrichten versendete Anträge sind unzulässig. Die beantragende Person muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, können Wahlscheine bis **07.10.2022, 13.00 Uhr Uhr** beantragen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.
Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, so kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
Wahlberechtigte, die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, können aus den unter 4.2 angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr beantragen.
Wer den Antrag für eine anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.
Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

6. Wahlberechtigte mit Wahlschein können durch Stimmabgabe im Wahlraum in einem beliebigen Wahlbezirk Ihres Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen.
Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Wahlschein und dem Stimmzettel so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.
Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, so soll ihr Gelegenheit gegeben werden, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.
Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.
Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein und dem „Merkblatt für die Briefwahl" zu entnehmen.

Staufenberg, 02.09.2022

Die Gemeindebehörde

Bernd Grebenstein, Bürgermeister

1.

Erste Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Waake für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 112 und 58 Abs. 1 Ziff. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830), hat der Rat der Gemeinde Waake in seiner Sitzung am 11.08.2022 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf EUR
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	1.315.500	16.000	0	1.331.500
ordentliche Aufwendungen	1.372.500	23.700	0	1.396.200
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.275.400	16.000	0	1.291.400
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.294.900	23.700	0	1.318.600
Einzahlungen aus Investitionen	300.900	18.000	0	318.900
Auszahlungen für Investitionen	529.800	172.000	0	701.800
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeiten	0	300.000	0	300.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeiten	3.000	12.000	0	15.000
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.576.300	334.000	0	1.910.300
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.827.700	207.700	0	2.035.400

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 300.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

§ 6

Die Bestimmungen hinsichtlich der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie der Wertgrenze nach § 4 Abs. 6 KomHKVO werden nicht verändert.

Waake, den 25.08.2022

gez. Johann-Karl Vietor
- Bürgermeister-

2. Bekanntmachung der Ersten Nachtragshaushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Erste Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach §§ 115 Abs.1 S. 2 i.V.m. 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung hinsichtlich des in § 2 der 1.Nachtragshaushaltssatzung neu auf EUR 300.000 festgesetzten Gesamtbetrages vorgesehener Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ist durch den Landkreis Göttingen am 24.08.2022 unter dem Aktenzeichen A1.07 erteilt worden.

2.3 Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 02.09.2022 bis zum 19.09.2022 im Gemeindebüro, Hacketalstraße 5a, 37136 Waake zu folgenden Öffnungszeiten

Montag	10:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag	14:00 bis 17:00 Uhr
Donnerstag	15:00 bis 18:00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Waake, den 25.08.2022

gez. Johann-Karl Vietor
- Bürgermeister -

I. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Die Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH hat den Bericht über die Jahresprüfung mit folgendem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen:

Prüfungsurteile:

Wir haben den Jahresabschluss der Gesellschaft für Biokompost mbH, Liebenburg – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Bremen, 28. März 2022

Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfergesellschaft / Steuerberatungsgesellschaft

(Pencereci)	(Tameling-Meyer)
Wirtschaftsprüfer	Wirtschaftsprüfer

Beschluss:

1. Der Lagebericht 2021 mit dem Jahresabschluss zum 31.12.2021 wird festgestellt.

2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 95.583,37 € ist wie folgt zu verwenden:
   - 25.779,82 € werden an die Gesellschafter nach dem Verhältnis des von Ihnen im Wirtschaftsjahr 2021 gezeichneten Stammkapitals ausgeschüttet.
   - Von dem verbleibenden Rest in Höhe von 69.803,55 € werden 15.403,55 € der Gewinnrücklage zugeführt.
   - Der danach verbleibende Rest in Höhe von 54.400 € wird als Gewinn auf das Wirtschaftsjahr 2022 vorgetragen.

3. Der Geschäftsführerin wird gemäß ihres Anstellungsvertrages der einbehaltene Lohn (Tantieme) für das Jahr 2021 (4.800 € brutto) ausgezahlt.

4. Der Geschäftsführung wird Entlastung erteilt.

5. Dem Aufsichtsrat wird Entlastung erteilt.

6. Als zuständiges Rechnungsprüfungsamt für das Wirtschaftsjahr 2022 wird das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Goslar vorgeschlagen.

Der Jahresabschluss 2021 und der Lagebericht wird beim Landkreis Göttingen, Herzberger Straße 5 in 37520 Osterode, vom 02.09.2022 bis 12.09.2022 öffentlich ausgelegt und kann im Zimmer A2.04 während der Dienstzeit eingesehen werden.

II. Gesellschaft für Biokompost mbH

Kreisstraße 2, 38704 Liebenburg
Jahresabschluss zum 31.12.2021
Die Gesellschaft hat

- die Bilanz
- den Anhang

beim Unternehmensregister (Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH) eingereicht.
Liebenburg, den 19.08.2022
gez.
Eva-Maria Pabsch
Geschäftsführerin